



- h) für den Bereichsleiter 20,00 €
  - i) für den Ortswehrleiter 55,00 €
  - j) für die Ortswehrleiter der Schwerpunktfeuerwehren 65,00 €
  - k) für den Stellvertreter des Ortswehrleiters 30,00 €
  - l) für die Gerätewarte der Schwerpunktfeuerwehren 40,00 €
  - m) für die Gerätewarte der Ortsfeuerwehren 30,00 €
  - n) für die Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit insgesamt 80,00 €
- (3) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt quartalsweise.
- (4) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben im vollen Umfang wahr, erhöht sich nach der 4. Woche/ab der 5. Woche bis zum Ende der Vertretung seine Aufwandsentschädigung auf den für den Vertretenden festgesetzten Betrag.  
Die Vertretung ist keine Doppelfunktion im Sinne des Abs. 5.
- (5) Für Wahrnehmung von Doppelfunktionen werden die höchste Entschädigung in voller Höhe und die weiteren Entschädigungen nur zu 50 % gezahlt.

## § 2

### Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt,  
- mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder  
- wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.
- (2) Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

## § 3

### Lohnfortzahlung, Verdienstaussfall

- (1) Das Recht der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf Lohnfortzahlung während der Teilnahme am Feuerwehrdienst sowie die Erstattung der Lohnkosten an den Arbeitgeber richtet sich nach § 62 Abs. 1 SächsBRKG.
- (2) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Wilsdruff, die beruflich selbständig sind, erhalten auf Antrag gemäß § 62 Abs. 2 SächsBRKG i.V.m. § 14 Abs.1 SächsFwVO ihren Verdienstaussfall von der Stadt ersetzt.
- (3) Die Höhe des Verdienstaussfalls nach den Absätzen 1 und 2 ist glaubhaft zu machen.

## § 4

**Auslagenersatz, Ersatz von Sachschäden**

Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Wilsdruff wird Auslagenersatz und Ersatz für Sachschäden nach Maßgabe des § 63 SächsBRKG gewährt.

## § 5

**Zuwendungen bei Jubiläen und sonstigen Anlässen**

(1) Auf Grund der Leistungsbereitschaft und langjähriger Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Wilsdruff wird folgende finanzielle Anerkennung bezogen auf die aktiven Dienstjahre in der Freiwilligen Feuerwehr Wilsdruff gezahlt:

a) nach 5 Jahren	50,00 €
b) 10 Jahren	100,00 €
c) 20 Jahren	150,00 €
d) 30 Jahren	200,00 €
e) 40 Jahren	250,00 €
f) 50 Jahren	300,00 €

(2) Der Nachweis über die aktiven Dienstjahre ist durch die Ortswehrleitung unter Beachtung der §§ 4, 7, 8 der Feuerwehrsatzung der Stadt Wilsdruff zu erbringen.

## § 6

**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilsdruff, 15. März 2018

  
Ralf Rother  
Bürgermeister



### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

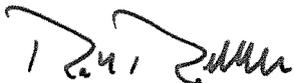
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wilsdruff, 15. März 2018

  
Ralf Rother  
Bürgermeister



### Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Wilsdruff vom 21. Dezember 2017 wurde am 05. April 2018 im Amtsblatt der Stadt Wilsdruff „Wir & Hier“ Nr. 7/2018 bekanntgemacht.

Damit trat die Feuerwehrentschädigungssatzung am 06. April 2018 in Kraft.

Wilsdruff, 09. April 2018

  
Ralf Rother  
Bürgermeister

